
Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule ¹

(Änderung vom 26. Juni 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10. Dezember 2002² wird wie folgt geändert:

§ 1a (neu) b) Klassenlehrpersonen

¹Die wöchentliche Unterrichtszeit der Klassenlehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe I umfasst im Vollpensum 28 Lektionen zu 45 Minuten.

²Bei einer Pensenteilung oder im Fachlehrersystem ist eine Lehrperson als Klassenlehrperson zu bezeichnen, für sie gilt das Pensum nach Abs. 1.

§ 1b (neu) c) Integrative Förderung, Therapie

¹Die wöchentliche Unterrichtszeit der Fachpersonen für integrative Förderung und für Therapie (Psychomotorik) umfasst im Vollpensum 29 Lektionen zu 45 Minuten.

²Bei einem Vollpensum sind eine, in besonderen Fällen zwei Lektionen für Besprechungsaufwand anzurechnen.

§ 2 d) Spezialfälle

§ 19 Abs. 2 (neu)

²Die Besoldung von Lehrpersonen mit einer definitiven Lehrbewilligung aufgrund der Nachqualifikation im Bereich integrative Förderung und Kleinklasse entspricht dem Mittel zwischen Primarstufenbesoldung und Besoldung Sonderpädagogik gemäss § 35 Abs. 1 der Verordnung.

§ 21 Abs. 2

²Lehrpersonen, die Schulleitungsaufgaben übernehmen, erhalten für diese Funktion eine Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung sowie auf ihrer Grundbesoldung eine Zulage von mindestens 3 %, die sich auf dem Lohnmaximum der Sekundarstufe I berechnet.

Anhang: Umschreibung der Richtpositionen

A. Richtpositionen zur Lohnklasse 1

Funktion:

Lehrpersonen an der Sekundarstufe I, die

- als Fachlehrkraft in einem Fach
- als Fachgruppenlehrkraft mit bestimmten Voraussetzungen (s. Ausbildung) unterrichten.

Ausbildung:

- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für einen Fachbereich der Sekundarstufe I. Das Diplom kann an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte (z.B. ETS Magglingen, Konservatorium) im Vollzeitstudium oder berufsbegleitend erlangt werden
- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für Hauswirtschaft und/oder Technisches Gestalten
- Lehrpersonen, die nicht über die erforderliche Ausbildung (Lehrdiplom für die Sekundarstufe I) verfügen, die aber vom Erziehungsrat (auf Grund bestimmter Umstände) eine definitive Lehrbewilligung erhalten haben

B. Richtpositionen zur Lohnklasse 2

Funktion:

Lehrpersonen an der Sekundarstufe I, die

- als Fachgruppenlehrkraft unterrichten.

Ausbildung:

Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens drei Semester.

- Lehrpersonen mit mindestens zwei Fachlehrdiplomen
- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom als Fachgruppenlehrkraft für die Sekundarstufe I
- Lehrpersonen mit Hochschulabschluss (z.B. Lizentiat) aber ohne Höheres Lehramt
- Lehrpersonen mit einem Sekundarstufen I-Diplom auf Grund einer kürzeren Ausbildungsdauer, die aber eine mindestens 15-jährige Unterrichtstätigkeit in der Real- und/oder Werkschule vorweisen.

C. Richtpositionen zur Lohnklasse 3

Funktion:

Lehrpersonen an der Sekundarstufe I, die

- als Fachgruppenlehrkraft unterrichten.

Ausbildung:

Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens sechs Semester, davon sind zumindest vier Semester in Vollzeitausbildung zu absolvieren.

- Lehrpersonen mit mindestens zwei Fachlehrdiplomen
- Lehrpersonen mit einem Diplom als Fachgruppenlehrkraft für die Sekundarstufe I
- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für die Mittelschule (höheres Lehramt)
- Lehrpersonen mit einem Sekundarstufen I-Diplom auf Grund einer kürzeren Ausbildungsdauer, die aber eine mindestens 15-jährige Unterrichtstätigkeit in der Sekundarschule vorweisen.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Armin Hüppin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SRSZ 612.111.

² GS 20-327.